

Hygienekonzept für die Ev.-Luth. Kirchgemeinden Bannewitz & DD-Leubnitz-Neuostra

laut sächsischer Corona-Schutz-Verordnung vom 21.09.2021 & Ausführungsverordnung der KGO vom 1. 12.2020

Verantwortliche Person: Pfarrer Wolf-Jürgen Grabner
Tel. / Mail: 0351-4370882/ wolf-juergen.grabner@evlks.de

Geändert: 2021-10-08

Regeln		Maßnahmen
I. Allgemeines		
1	Grundsätzliches	<ul style="list-style-type: none"> a) Die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen sind auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren, auf den Mindestabstand zu anderen Personen ist zu achten. b) In kirchlichen Räumen finden Veranstaltungen, Gruppen und Kreise unter den hier genannten Bedingungen statt.
2	Verantwortliche Person	Für die Einhaltung des Hygienekonzepts verantwortlich ist die Person, die die jeweilige Veranstaltung leitet bzw. dazu eingeladen hat (Mitarbeitende und Gruppenleitende)
3	Belehrung Mitarbeitende und Gruppenleiter	<ul style="list-style-type: none"> a) allen Mitarbeitenden und Gruppenleitenden ist das aktuelle Hygienekonzept zugestellt worden; sie wurden darüber informiert, dass das Hygienekonzept einzuhalten ist; sie gelten damit als belehrt b) das jeweils aktuelle Hygienekonzept liegt in den Gruppen- und Veranstaltungsräumen aus und ist auf der Homepage einsehbar
4	Information Teilnehmende	<ul style="list-style-type: none"> a) allen Teilnehmenden an Veranstaltungen werden im Vorfeld bzw. zu Beginn der Treffen (durch entsprechende Aushänge und ggf. durch Hinweise) über die Hygieneregeln informiert b) Kinder können am Kindergottesdienst teilnehmen; Schulkinder ab 5. Klasse müssen einen medizinischen Mund-Nase-Schutz tragen. Dies entfällt – unter Wahrung des Mindestabstandes – bei einer Unterschreitung des Inzidenzwertes von 10. c) Alle Teilnehmenden sind verpflichtet, eine Teilnehmerkarte auszufüllen bzw. sich in die Teilnehmerliste einzutragen (Name, PLZ, Telefonnummer oder E-Mail) bzw. ihre Kontaktdaten digital erfassen zu lassen; Teilnehmerkarten/ Teilnehmerlisten werden innerhalb eines Tages von den Verantwortlichen im jeweiligen Pfarramt in verschlossenen Umschlägen abgegeben / eingeworfen und dort für 4 Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet. Auf die Kontaktnachverfolgung kann verzichtet werden, wenn die Inzidenz unter 10 liegt.
5	Beschilderung	<ul style="list-style-type: none"> a) Hinweise auf die Regeln zum Abstand, Mundschutzpflcht und Desinfektionsmöglichkeiten sind im Eingangsbereich der Kirchen/ Gemeindehäuser gut sichtbar angebracht b) In den Sanitärräumen befinden sich Hinweise zum Händewaschen und zur Handdesinfektion
II. Regeln für Gottesdienste und ähnliche Veranstaltungen		
1	Hygieneregeln	<ul style="list-style-type: none"> a) Der Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern ist für Personen aus unterschiedlichen Hausständen wird dringend empfohlen. Der Mindestabstand kann reduziert werden, wenn Personen nachweislich einen tagesaktuellen Test vorlegen (oder den letzten Test aus der Schule) bzw. geimpft oder genesen sind. Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 entfällt die Testpflicht. b) Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist verpflichtend in geschlossenen Räumen zu tragen oder wenn sich im Freien Menschen begegnen, ohne dass der dringend empfohlene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. c) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10 kann auf Mund-Nasen-Schutz in Gottesdiensten und anderen kirchlichen Angeboten unter Einhaltung der Abstände verzichtet werden. Wo der Mindestabstand unterschritten wird (z.B. beim Betreten und Verlassen von Räumen) ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. d) Der minimale Abstand zwischen liturgisch Handelnden und Gemeinde im Gottesdienst beträgt 3 Meter. e) Die Dauer des Gottesdienstes ist ab der Vorwarnstufe auf 60 min zu begrenzen. f) Der/ die Veranstaltungsleiter/-in (Mitarbeitende/ Gruppenleitende) trägt für die Einhaltung der Abstände die Verantwortung! g) Tagesveranstaltungen oder Angebote mit Übernachtung von Gruppen und Kreisen sind erlaubt, wenn alle Anwesenden einen Test vorweisen können oder nachweislich geimpft bzw. genesen sind (3G-Regel). (Ein Testnachweis ist nicht erforderlich für Schülerinnen und Schüler, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen.) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 entfällt die Testpflicht. h) Durch die Anwendung der 2G-Regel (Nachweis der vollständigen Impfung oder Genesung) kann auf den Abstand und Mund-Nasen-Schutz komplett verzichtet werden. (Diese Regelung ist nicht für den Gottesdienst geeignet, um für alle Menschen zugänglich zu sein.)
2	Musik	<ul style="list-style-type: none"> a) In den Gottesdiensten sowie den Veranstaltungen von Gruppen und Kreisen ist Gemeindegesang mit Mund-Nasen-Schutz bei Einhaltung des dringend empfohlenen Mindestabstandes möglich. Ab der Vorwarnstufe sind im Gottesdienst nur noch ein Lied mit Einzelstimme und ein Gemeindelied am Schluss (mit medizinischem Mund-Nasen-Schutz) gestattet. b) Das Singen in Kinder-/ Chören und das Musizieren in Bläserchören ist mit Abstand von jeweils 2 m zwischen den SängerInnen/ BläserInnen ohne Mund-Masen-Schutz möglich; ab einer Inzidenz von 35 nur mit Nachweis von tagesaktuellem Test, Impfung oder Genesung. Ab der Vorwarnstufe ist in Innenräumen die Anwendung der 3G-Regel zwingend erforderlich (im Freien ohne 3G). Zwischen vollständig geimpften, genesenen oder nachweislich getesteten Personen können die Abstände reduziert werden.

3	Kindergruppen/ Christenlehre/ Konfirmanden- und Jugendgruppen/ Kreise/ Gremien	In sämtlichen Gruppen ist in Innenräumen die Maskenpflicht einzuhalten und die Abstandsregelung von 1,5 m dringend empfohlen. Die Mindestabstände können reduziert werden durch Anwendung der 3G-Regel. Durch die Anwendung der 2G-Regel kann auf Abstand und Mund-Nasenschutz komplett verzichtet werden. (Ein Testnachweis ist nicht erforderlich für Schülerinnen und Schüler, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen.) Kinder im Grundschulalter müssen am jeweiligen Platz keine Maske tragen.
4	Kapazitäten der Räume	Die jeweils geltende Obergrenze der Personenzahl für die Räume wird festgelegt durch die Abstandsregel von mindestens 1,5 Metern zwischen Teilnehmenden die nicht einem Haushalt angehören. Zwischen nachweislich vollständig geimpften, genesenen oder getesteten Personen können die Abstände reduziert werden. Die Kapazität der Räume wird durch entsprechende Bestuhlung/ Markierung bzw. durch Ordner umgesetzt
	Besucherlenkung	Die Ein- und Ausgänge sind festgelegt und werden ggf. gekennzeichnet; vor Beginn der Veranstaltung sind die Türen offenzuhalten
III. weitere Hygienemaßnahmen		
1	Personen mit Erkältungssymptomen	a) Personen mit Krankheitssymptomen haben keinen Zutritt und sind gebeten, zu Hause zu bleiben b) Der/ die Veranstaltungsleiter/-in oder Gruppenleiter/-in ist für die Ansprache der Personen zuständig
2	Handdesinfektion	An den Eingängen der Gebäude, in den Sanitärbereichen und ggf. in der Küche steht Handdesinfektionsmittel zur Verfügung
3	Handwaschmöglichkeit	In den Sanitärbereichen sind Handwaschmöglichkeiten mit Wasser, Flüssigseife und Einmalhandtüchern für die Teilnehmenden vorhanden, ebenso ein Abfallkorb für die Entsorgung
4	Raumpflege	Die regelmäßige Reinigung der Räume sowie der Sanitäranlagen erfolgt anhand des geltenden Reinigungsplanes durch die Reinigungskräfte
5	Belüftung	Die Belüftung erfolgt regelmäßig vor und nach, sowie ggf. während der Veranstaltungen durch das Öffnen der Fenster und Türen
6	Bestattungen und Eheschließungen	Für Trauer- und Traugottesdienste gelten die Regelungen zu Gottesdiensten entsprechend.
7	Abendmahl	Abendmahl kann gefeiert werden. Ab der Vorwarnstufe ist auf den Kelch bei der Feier des Abendmahles zu verzichten.
IV. Im Infektionsfall		
1	Meldepflicht	Die Meldung an das Gesundheitsamt erfolgt durch die betroffene Person selbst. Neben der Meldung an das Gesundheitsamt informiert die betroffene Person über die Infektion auch das Pfarramt.
2	Information über Teilnehmende	Auf Nachfrage werden dem Gesundheitsamt die vorliegenden Daten der Teilnehmenden einer Veranstaltung zur Verfügung gestellt.
V. Mitarbeiterschutz		
1	Hygieneregeln und Testpflicht	a) Die Abstands- und Hygieneregeln sind ebenfalls für die Mitarbeitenden verpflichtend. b) Beschäftigte, die mindestens fünf Werktage hintereinander aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben oder im Homeoffice waren, müssen am ersten Arbeitstag nach dieser Unterbrechung dem Arbeitgeber einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorlegen oder im Verlauf des ersten Arbeitstages einen beaufsichtigten Test durchführen. c) Beschäftigte (auch ehrenamtlich Tätige) in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind verpflichtet, zweimal wöchentlich oder vor Beginn der Veranstaltung einen Test dem Arbeitgeber vorzuweisen. d) Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, sind Beschäftigte mit direktem Kundenkontakt (z.B. in der Verwaltung) verpflichtet, zweimal wöchentlich einen Testnachweis zu führen. Der Nachweis über die Testung ist von diesen für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren. e) Die Testpflicht nach c) und d) gilt nicht für Personen die nachweislich geimpft oder genesen sind. Eine freiwillige Testung ist möglich, dafür werden Tests zur Verfügung gestellt.
2	Dienstzimmer	Die räumlichen Bedingungen in Dienstzimmern sind den Regeln entsprechend angepasst worden, z.B. durch die Möglichkeit ggf. auch von zu Hause zu arbeiten.
3	Mitarbeitende aus Hochrisikogruppen	Auf die Situation von Mitarbeitenden einer Hochrisikogruppe wird entsprechend eingegangen.

Dresden/ Bannewitz, 8. Oktober 2021

Wolf Jürgen Fabner

**Evang.-Luth. Pfarramt
Kirchplatz 1
01728 Bannewitz**

Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Dresden-Leubnitz-Neuostra
Alteubnitz 1 - 01219 Dresden
Tel. 03 51 / 437 08 80